



Grundsätze zum Kirchenasyl

Standortbestimmung des Synodalarats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Dezember 2016

*«Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.»
Kirchenverfassung, Artikel 2, Absatz 4*

*«Die Kirche arbeitet zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen. Sie unterstützt den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen und erinnert ihn an die Grenzen, die ihm, wie jeder menschlichen Ordnung, durch Gottes Reich und durch das an Gottes Wort gebundene Gewissen gesetzt sind.»
Kirchenordnung Artikel 158, Absatz 1*

Was ist Kirchenasyl

Kirchenasyl findet in Kirchen oder anderen kirchlichen Räumlichkeiten statt. Kirchenasyl ist im Rechtsstaat immer gewaltfrei und soll dem Wohl und der Würde der Schutz Suchenden dienen. Kirchenasyl wird von der Kirchgemeinde getragen.

Es hat zwei Funktionen:

1. Es gewährt Menschen, die durch staatliche Entscheidungen und Handlungen in ihren Grund- und Menschenrechten gefährdet sind, zeitlich befristet Zuflucht und seelsorgerliche Begleitung.
2. Es ist ein Appell an den Rechtsstaat, in diesem konkreten Fall nicht gegen seine eigenen Rechtsprinzipien zu verstossen und ermöglicht, den Dialog mit den Behörden noch einmal zu führen.

Rechtliches zum Kirchenasyl

Im modernen Rechtsstaat gibt es kein Kirchenasyl mehr, so wie es von der Antike bis ins Mittelalter bekannt war. Räume, die der staatlichen Gewalt entzogen sind, lassen sich mit dem neuzeitlichen demokratischen Gemeinwesen nicht vereinbaren. Kirchliche Gebäude können daher keine «rechtsfreien Orte» sein. Eine solche Rechtsfreiheit wird durch das Kirchenasyl auch nicht beansprucht. Das moderne Kirchenasyl ist nicht als fundamentaler «Widerstand gegen den Staat» zu verstehen, sondern als «Widerstand im Rechtsstaat» und als ziviler Ungehorsam. Es erinnert in seiner Appellfunktion an die Unvollkommenheit jeder rechtlichen Ordnung und dient damit der Weiterentwicklung des Rechts und der Vollzugspraxis. Kirchenasyl will nicht die staatliche Gesetzgebung mit Kirchenrecht ausstechen, sondern den Rechtsstaat beim Wort nehmen sowie seine Rechtsstaatlichkeit prüfen und dadurch stärken. Diese kirchliche Meinungsäusserung geniesst den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die Aufnahme abgewiesener Asylsuchenden in Kirchen oder anderen kirchlichen Räumlichkeiten stellt einen Aufruf an die staatlichen Behörden dar, in einem konkreten Fall ihre Entscheide noch einmal zu überprüfen.

Theologisches zum Kirchenasyl

Christinnen und Christen bejahen den Rechtsstaat als rechtliche Gestalt, die Menschenwürde aller zu schützen. Auch aus theologischen Gründen richtet sich ein Kirchenasyl deshalb nie gegen den Rechtsstaat als solchen, sondern will im einzelnen Falle verhindern, dass das Prinzip der Menschenwürde verletzt wird. Die Kirche versteht in dieser Situation ihr Handeln als einen Grenzfall ihres Auftrags, «den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen», zu unterstützen (s.o. Kirchenordnung Art. 158).

Für die Kirche gilt der biblische Satz: «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen» (Apg. 5,29). Alles menschliche und damit auch alles staatliche Handeln ist für die Kirche deshalb am Willen Gottes zu messen. Aus diesem Grund kennt man besonders in der reformierten Tradition von Zwingli und Calvin bis zur Barmer Theologischen Erklärung den Gedanken, dass der Staat für Christinnen und Christen seine Grenze am Willen Gottes hat.

Im Alten und im Neuen Testament genießt der Schutz der Schwachen höchste Priorität. Wo die Kirche Menschen an Leib und Leben gefährdet sieht und alle legalen Mittel ausgeschöpft sind, kann das Mittel des Kirchenasyls nicht nur theologisch legitim, sondern theologisch geboten sein.

Voraussetzungen für Kirchenasyl bei drohenden Ausschaffungen

Kirchenasyl ist ultima ratio, die letzte Möglichkeit, wenn alle rechtlichen und weiteren, auch informellen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und die Ausschaffung unmittelbar droht. Dies soll mit im Asylrecht erfahrenen Juristinnen und Juristen überprüft werden.

Kirchenasyl als Mittel des Widerstandes im Rechtsstaat muss sorgfältig abgeklärt werden und dem angestrebten Ziel dienen: Droht durch die Ausschaffung Gefahr für Leib, Leben und Freiheit der Betroffenen, oder entsteht eine andere unzumutbare Notsituation und Härte? Werden Menschenrechte grundlegend verletzt? Sind die Aussagen der oder des Asylsuchenden glaubwürdig? Ist die Gefährdungslage im Herkunftsland oder im Dublin-Erstasylsland durch Expertenmeinung bestätigt?

Kirchenasyl ist kein Selbstzweck: Es sucht Lösungen und bemüht sich um Dialog mit den betroffenen Instanzen. Kirchenasyl will Zeit gewinnen, damit eventuell bestehende Widersprüche aufgeklärt, neue Tatsachen aufgearbeitet, die konkrete Lage der Betroffenen wie z.B. die Situation von Familien oder der Gesundheitszustand berücksichtigt werden können. Die Zusammenarbeit mit Juristinnen und Juristen ist deshalb notwendig.

Kirchenasyl darf nicht zur Regel werden, sondern ist eine Ausnahme. Es ist darauf zu achten, dass der Gehalt des Kirchenasyls nicht durch leichtfertige und unreflektierte Anwendung ausgehöhlt wird. Andernfalls verliert das Kirchenasyl seine Wirkung.

Selbstbestimmung der Schutzsuchenden

Die schutzsuchenden Personen sind wahrheitsgetreu über Aussichten und Risiken sowie die konkreten Umstände des Kirchenasyls aufzuklären. Insbesondere muss ihnen klar sein, dass sich die Behörden Zutritt zu kirchlichen Räumen verschaffen können. Wenn nötig ist eine interkulturelle Übersetzung beizuziehen.

Die Betroffenen müssen selber entscheiden können, ob sie in das Kirchenasyl eintreten wollen oder nicht.

Weil die Zusammenarbeit und das Zusammenleben mit den Schutzsuchenden ein gegenseitiges Kennen und Vertrauen erfordert, empfiehlt der Synodalrat, Kirchenasyl nur Menschen zu offerieren, die die Kirchengemeinde bereits seit längerem kennt und begleitet.

Rolle der Kirchengemeinde

Der Entscheid, ob in einer Kirchengemeinde ein Kirchenasyl durchgeführt wird, muss vom Kirchengemeinderat und dem Team der Mitarbeitenden gemeinsam besprochen und vom Kirchengemeinderat entschieden werden. Die Gewährung von Kirchenasyl übersteigt den Aspekt der räumlichen Unterbringung: Es geht nicht zuletzt um die Ausübung des kirchlichen Wächteramtes. Deshalb ist es wichtig, dass die Kirchengemeinde mit dem Bereich OeME-Migration Kontakt aufnimmt.

Die Kirchengemeinde übernimmt durch ein Kirchenasyl eine grosse Verantwortung gegenüber den Schutzsuchenden. Sie muss diese unterbringen, begleiten, seelsorgerlich betreuen und finanziell unterstützen.

Die Schutzwirkung des Kirchenasyls entsteht dabei durch die Gemeinschaft von gut informierten Personen, die Hilfesuchenden Zuflucht geben und Solidarität üben. Es ist deshalb wichtig, über das Kirchenasyl demokratisch zu entscheiden, umfassend zu informieren und das Gespräch mit möglichst vielen in und ausserhalb der Kirchengemeinde zu suchen.

Arten des Kirchenasyls

Es gibt verschieden Formen des Kirchenasyls. Besonders bedeutsam ist die Unterscheidung zwischen stillem und öffentlichem Kirchenasyl. Das stille Kirchenasyl meidet die Öffentlichkeit, informiert aber die zuständigen Behörden möglichst rasch. Anschliessend wird in Gesprächen gemeinsam eine Lösung für die Situation gesucht, die dem Wohl und der Würde der Betroffenen Rechnung trägt.

Der Gang an die Öffentlichkeit bedeutet einen grossen zusätzlichen Schritt und verursacht viel Aufwand. Er trägt aber dazu bei, die öffentliche Debatte über Rechtsprinzipien wach zu halten.

Wenn Kirchenräume durch aussenstehende Gruppen besetzt werden, soll das Gespräch gesucht werden, um die Anliegen und Hintergründe zu verstehen. Im Anschluss muss die Kirchengemeinde entscheiden, wie sie damit umgehen will. Eine Besetzungsaktion kann nachträglich in ein Kirchenasyl umgewandelt werden, sofern die Voraussetzungen nach den vorliegenden Grundsätzen erfüllt sind.

Sonderfall Rückführungen nach Italien im Herbst 2016

Im Moment geben vor allem die sogenannten Dublinfälle mit Rückführung nach Italien zu reden. Die Schweiz schickt viele Asylsuchende nach Italien zurück. Italien zählt zu den EU-Staaten und ist demzufolge grundsätzlich ein sicherer, die Menschenrechte beachtender Staat. Er ist zurzeit jedoch sehr stark gefordert durch die grosse Anzahl an Asylsuchenden, die über das Mittelmeer nach Italien kommen. Die Solidarität unter den EU-Staaten funktioniert kaum, viele EU-Staaten übernehmen ihren Anteil an Asylsuchenden nicht von den Erstaufnahme-Staaten wie Italien. Auch kennt Italien kein dem Schweizer Recht vergleichbares Hilfssystem für Menschen mit Bleiberecht. Zudem ist Italien durch mehrere Erdbeben der letzten Zeit, die Zehntausende von Obdachlosen verursachten, sehr gefordert. Angesichts dieser Tatsachen ist der Synodalrat der Meinung, dass die Schweiz vermehrt ihr Selbsteintrittsrecht ausüben sollte, das heisst, dass das Asylverfahren für Verletzte, Familien mit Kindern etc. trotz Erstregistrierung in Italien in der Schweiz durchgeführt werden sollte.

Wenn verletzte Menschen nach Italien zurückgeführt werden, muss verlangt werden, dass die Unterbringung, die eventuell notwendige medizinische Betreuung etc. von Italien gegenüber dem Staatssekretariat für Migration schriftlich, wenn nötig über die ersten sechs Monate hinaus, gewährleistet werden.

Checkliste

Die Kirchgemeinde klärt ihre grundsätzliche Bereitschaft für ein Kirchenasyl sorgfältig ab, am besten ohne Zeitdruck und unabhängig von einer konkreten Anfrage. Im konkreten Fall muss unter Umständen schnell entschieden werden, das Kirchenasyl aber trotzdem gut geplant und durchgeführt werden. Die Checkliste im Anhang soll eine Hilfe sein für diese Überlegungen.

Anhang: Checkliste Kirchenasyl